

Geänderter Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6 mit dem aktualisierten Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss

6. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2010 sowie entsprechende Satzungsänderungen

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2007 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20.06.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 17.187.499 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 17.187.499,00 zu erhöhen. Aufgrund von im Juli 2009 und im Februar 2010 durchgeführten Kapitalerhöhungen wurde dieses Genehmigte Kapital teilweise ausgenutzt. Es steht somit noch ein Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 7.447.919,00 zur Verfügung. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 44.114.578,00. Gesetzlich zulässig ist ein Genehmigtes Kapital in Höhe der Hälfte des Grundkapitals.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 22.057.289,00 für den maximalen Zeitraum von fünf Jahren zu beschließen. Dazu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

(a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals

Das von der Hauptversammlung 2007 beschlossene und in Höhe von EUR 7.447.919,00 nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

(b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 22.057.289,00 (in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen siebenundfünfzig Tausend zweihundertneunundachtzig) durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Bei einer Kapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien auch bei

mehrmaliger Erhöhung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug Inhaber von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind, sofern diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien, Wirtschaftsgütern oder sonstigen Sacheinlagen, in Höhe von bis zu insgesamt 20 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

(c) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung in der derzeitigen Form wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

“§ 5

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2015 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 22.057.289,00 (in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen siebenundfünfzig Tausend zweihundertneunundachtzig) durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010).

Bei einer Kapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen Aktien auch bei mehrmaliger Erhöhung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschrei-

ten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung von zehn vom Hundert des Grundkapitals ist ferner derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug Inhaber von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind, sofern diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden;;

- *bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien, Wirtschaftsgütern oder sonstigen Sacheinlagen in Höhe von bis zu insgesamt 20 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals.*

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.“

Um sicherzustellen, dass die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals nicht wirksam wird, ohne dass an dessen Stelle das neue genehmigte Kapital tritt, wird der Vorstand weiter angewiesen, den vorstehend gefassten Beschluss über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals erst in dem Zeitpunkt zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn gesichert ist, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Satzungsänderung im Handelsregister eingetragen wird.

Die Aufhebung des alten genehmigten Kapitals und die Genehmigung des neuen Kapitals erfolgen insoweit durch einen einheitlichen Beschluss der Hauptversammlung, der auch nur zur einheitlichen Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden darf.

Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss gemäß Tagesordnungspunkt 6

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2007 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 20.06.2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 17.187.499 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 17.187.499,00 zu erhöhen. Aufgrund von im Juli 2009 und im Februar 2010 durchgeführten Kapitalerhöhungen wurde dieses Genehmigte Kapital teilweise ausgenutzt. Es steht somit noch ein Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 7.447.919,00 zur Verfügung. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende Genehmigte Kapital aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 22.057.289,00 für den maximalen Zeitraum von fünf Jahren zu beschließen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird versuchen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Chancen in den Geschäftsfeldern der Gesellschaft flexibel nutzen zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, also ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese maximal 10 %, die vom Bezugsrechtsausschluss betroffen sein könnten, sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Ferner ist darauf derjenige anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, zu deren Bezug Inhaber von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind, sofern diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden

Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden sollen, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen an der Börse erwerben.

Das Bezugsrecht soll durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats außerdem für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Der Ausschluss dient in erster Linie der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und dem Bezugsverhältnis ergeben. Der Wert des auf eine Aktie entfallenden Spitzenbetrags ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher.

Das Bezugsrecht soll schließlich durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Im Interesse der Aktionäre ist auch dieser Bezugsrechtsausschluss begrenzt, und zwar in Höhe von bis zu insgesamt 20 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt

der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Wir wollen – wie in der Vergangenheit – auch künftig Einkaufszentren, Grundstücke, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen erwerben können, um unseren Unternehmenswert weiter zu steigern. Vielfach müssen dafür hohe Gegenleistungen entrichtet werden, die die Liquidität unseres Unternehmens belasten, wenn wir sie in Geld statt in Aktien bezahlen. Manchmal bestehen auch Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erhalten, da das für sie günstiger sein kann oder sie sind mit einer Gegenleistung in Form von Aktien einverstanden.

Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und selbst größere Engagements gegen Überlassung von Aktien zu tätigen. Hierfür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines Genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Hierzu ist die anstehende Beschlussfassung über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2010 gedacht.
